

29.10.2024

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

### **Prüfantrag zur Einführung einer Übernachtungssteuer für Eckernförde**

Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss möge beschließen:

1. Die mindestens aufkommensneutrale Ersetzung der bisherigen Kurabgabe sowie Tourismusabgabe durch eine neu einzuführende Übernachtungssteuer zum 01.01.2026 soll geprüft und bewertet werden.
2. Die Bürgermeisterin wird gebeten, einen Vorschlag für eine Ersetzung der bisherigen Kurabgabe sowie Tourismusabgabe durch eine neu einzuführende Übernachtungssteuer vorzulegen.
3. Der Vorschlag soll Alternativen für einen absoluten Betrag (z.B. x € je Übernachtung) bzw. Prozentsatz (z.B. y % je Übernachtungsleistung) enthalten und aufzeigen, mit welchen Prozentsätzen bzw. absoluten Beträgen welche (Mehr-)Erträge generiert werden können.

### **Begründung**

Als anerkanntes Seebad erhebt die Stadt Eckernförde derzeit auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG SH) und entsprechenden kommunalen Satzungen eine Kurabgabe sowie eine Tourismusabgabe. Die städtischen Einnahmen durch die Kurabgabe sind mit knapp 600 T€, die durch die Tourismusabgabe mit knapp 400 T€ jährlich zu beziffern.

Die Kurabgabe dient der Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Nach der Kurabgabensatzung sollen diese Aufwendungen durch die Kurabgaben bis zu 50 % gedeckt werden. Die Beschränkung auf 50 % trägt u.a. dem Umstand Rechnung, dass die betroffenen Aufwendungen (z.B. für öffentliche Toiletten, Museum oder Stadthalle) nicht nur Touristen sondern auch den Eckernfördern selbst zugute kommen. Soweit die Kostendeckungsgrade für die Kurabgabe auf der Grundlage konkreter Kostenkalkulationen ermittelt worden sind, sind diese Kalkulationen wegen der Zweckbindung der Kurabgabe nach einschlägiger Rechtsprechung regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Kurabgabe ist grundsätzlich von allen Personen zu entrichten, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen erhalten.

Demgegenüber wird die Tourismusabgabe, die der Abgeltung besonderer durch den Tourismus im Stadtgebiet gebotener wirtschaftlicher Vorteile dient, von natürlichen und juristischen Personen sowie teil- oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen erhoben, denen der Tourismus in der Stadt Eckernförde unmittelbar und/oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile bietet (von Arztpraxen über Glasereien, Schlüsseldiensten und Versicherungsagenturen). Dabei bemisst sich der vom Tourismus gebotene Vorteil nach der mit der beitragspflichtigen Tätigkeit verbundenen Ertragsmöglichkeit, die gemäß Tourismusabgabensatzung in einem Messbetrag ausgedrückt wird, der sich aus den mit der beitragspflichtigen Tätigkeit erzielten Jahreseinnahmen, gegebenenfalls abzüglich Umsatzsteuer, multipliziert mit dem Vorteilssatz und dem Gewinnsatz ergibt. Auch die Bemessungsgrundlagen der Tourismusabgabe sind wegen deren Zweckbindung regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die regelmäßige Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Kurabgabe und die Tourismusabgabe erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand im Rathaus sowie den mit Tourismus befassten Einrichtungen und Betrieben der Stadt, den Stadtwerken und der ETMG. Hinzu kommen Kosten für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen zur Minimierung rechtlicher Risiken bei der Festlegung der jeweiligen Abgaben.

Um den oben beschriebenen Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, sind viele andere Kommunen deutschlandweit dazu übergegangen, eine – nicht zweckgebundene – Übernachtungssteuer („Bettensteuer“) als örtliche Verbrauchsteuer zu erheben. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und zur Kostenersparnis sollte die Stadt Eckernförde diesen Beispielen folgen und entsprechend § 3 KAG SH auf die Erhebung von Kur- und Tourismusabgaben verzichten.

Mit dieser Umstellung werden Hunderte Gewerbetreibende und Dienstleistungsbetriebe, die bisher in unterschiedlichem Maße, überwiegend mit Klein- und Kleinstbeträgen, zur Tourismusabgabe herangezogen worden sind, vollständig entlastet. Die Übernachtungssteuer („Bettensteuer“) ist nämlich ausschließlich von Beherbergungsbetrieben zu zahlen, die ihrerseits wiederum eigenverantwortlich darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie die Steuer auf die Übernachtungspreise aufschlagen.

Für die Zukunft eröffnet die Umstellung die Chance, auf neue finanzielle Herausforderungen für die Stadt, ihre Einwohnerinnen und Einwohner und die hier ansässigen Wirtschaftsbetriebe schneller und flexibler reagieren zu können, als dies bisher möglich war.

Für die Fraktionen und Gruppen

*Torben Küßner, Raju Sharma; SPD-Fraktion*

*Rainer Bosse; SSW-Fraktion*

*Sören Vollert, Jenny Kannengießer; Fraktion Bündnis90/Die Grünen*

*Bernd Hadewig; FDP-Ratsgruppe*